

Justitia

Personifikation der Gerechtigkeit

Kennzeichen in neueren Darstellungen: Augenbinde, Waage, Schwert



Die **Augenbinde** steht für die **Gleichheit vor dem Gesetz** (Gerechtigkeit im Allgemeinen, generalisierende Gerechtigkeit). Niemand darf ohne sachlichen Grund bevorzugt oder zurückgesetzt werden. Das wichtigste Merkmal der Gerechtigkeit ist also die Gleichheit. Die Augenbinde soll sicher stellen, dass Justitia unparteiisch nach gleichen Grundsätzen ohne Ansehen der Person entscheidet.

Die **Billigkeit** (Gerechtigkeit im Einzelfall, individualisierende Gerechtigkeit) wird durch die **Waage** verdeutlicht. Sie steht als Symbol dafür, dass für eine gerechte Entscheidung zwischen Gleichheit und Billigkeit abgewogen werden muss, damit sie „recht und billig“ ist. Billig ist eine Entscheidung dann, wenn sie möglichst jeder Besonderheit des Einzelfalls gerecht wird.

Das **Schwert** symbolisiert die **Durchsetzbarkeit des Rechts** durch staatliche Gewalt. Eine Rechtsordnung ist immer nur so gut, wie die in ihr festgeschriebenen Regelungen auch durch staatliche Instanzen durchgesetzt werden können, notfalls auch zwangsweise.

Wir nehmen Umweltschutz ernst!

*Dieses Buch ist auf
chlorfrei gebleichtem Papier
gedruckt.*

Ihre



bahnmayer
druck & medien

und Autoren.

Gesamte Herstellung in Schwäbisch Gmünd/Ostalb

Gesetzes- und Textsammlung

für Kaufleute für Spedition und Logistikdienstleistung

**Eine Auswahl der wichtigsten Gesetzestexte, Verordnungen
und Bedingungen für Spedition und
Logistikdienstleistung**
(unkommentierte Textsammlung)

ausgewählt und herausgegeben von

Manfred Eberhardt, Diplom-Kaufmann
Michael Weckbach, Diplom-Handelslehrer

27. aktualisierte und erweiterte Auflage 2020
Stand der Textsammlung: Januar 2020

Druck, Bestellung, Versand:

Bahnmayr GmbH druck & medien

Weißensteiner Straße 58, 73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon 0 71 71 / 9 27 89-0

www.bahnmayr.de · eMail: info@bahnmayr.de

ISBN 978-3-938538-32-6

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Diese Gesetzes- und Textsammlung bietet den Auszubildenden im Speditions- und Logistikdienstleistungsgewerbe die wesentlichen Textstellen, die im Rahmen des Berufsschulunterrichts und der praktischen Tätigkeit benötigt werden.

Die Auszubildenden können sich mithilfe dieser Gesetzes- und Textsammlung mit gesetzlichen Vorschriften und üblichen Geschäftsbedingungen vertraut machen. Dies gilt insbesondere für die Unterrichtsfächer Speditionsbetriebslehre und Wirtschafts- und Sozialkunde. Das Buch wird aber auch in den Fächern Buchführung (Rechnungswesen), Datenverarbeitung und Politik oder Gemeinschaftskunde wertvolle Dienste leisten.

Gemäß der Lehrplanzielsetzung sollen die Auszubildenden durch die Arbeit mit Gesetzestexten mit der rechtssystematischen Denkweise vertraut werden.

Die Gesetzes- und Textsammlung soll den Lernenden befähigen, Rechtsvorschriften und übliche Geschäftsbedingungen im Speditions- und Logistikleistungsgewerbe nachzuschlagen und auf die entsprechenden Sachverhalte erfolgreich anzuwenden.

Auch für kaufmännische Angestellte in allen Zweigen des Güterverkehrs kann die vorliegende Gesetzes- und Textsammlung als ständiges Nachschlagewerk dienen.

Die Herausgeber legen besonderen Wert auf Übersichtlichkeit. Die einzelnen Texte sind nummerisch geordnet. Zwei Schnellübersichten erleichtern die Arbeit mit der Gesetzes- und Textsammlung. Die übersichtliche Kopfzeile dient dem schnellen Auffinden der Texte. In der Kopfzeile wird stets angegeben, ob der dargestellte Text vollständig oder lediglich auszugsweise wiedergegeben ist.

Für Hinweise auf Irrtümer, Unvollkommenheiten und Lücken wird der Herausgeber stets dankbar sein. **Alle Angaben ohne Gewähr.**

Obwohl bei der Erstellung des vorliegenden Buches mit großer Sorgfalt gearbeitet wurde, können Fehler nicht völlig ausgeschlossen werden. Verlag und Autoren übernehmen keine juristische Verantwortung und auch keinerlei Haftung.

Die **27. Auflage** befindet sich auf dem Stand der Gesetzgebung **Januar 2020**.

Neu eingearbeitet wurden:

Gegenüber der 26. Auflage wurden in der **27. Auflage** insbesondere die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (betr. BBiG, JArbSchG)
- Einkommensteuertabelle 2020
- Sozialversicherungstabelle 2020
- Lohnsteuertabelle 2020
- die Logistik-AGB 2019

Hinweise zur Verbesserung der Gesetzessammlung sind uns ausdrücklich willkommen.

Im Januar 2020

Die Herausgeber

Anschrift:
eMail: info@bahnmayer.de

Inhaltsverzeichnis

		Seite
01 ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (vollständig)	9
02 VHV 2011	Verkehrshaftungsversicherungs-Bedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter 2003/2011 (vollständig)	27
03 HGB	Handelsgesetzbuch (auszugsweise; §§ 407 – 475h vollständig)	37
04 BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (auszugsweise)	106
05 GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz (vollständig)	165
06 CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (vollständig)	190
07 CARNET TIR	Carnet-TIR-Verfahren (auszugsweise)	205
08 GBZugV	Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (auszugsweise)	208
09 ErlGKV	Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr (vollständig)	212
10 GüKGr- KabotageV	Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (auszugsweise)	214
11 FPersV	Fahrpersonalverordnung (auszugsweise)	223
12 AETR	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (auszugsweise)	228
13 VO EG	EU-Sozialvorschriften (Lenkzeiten) (auszugsweise)	230
14 GGBefG	Gefahrgutbeförderungsgesetz (auszugsweise)	235

Inhaltsverzeichnis

		Seite
15 GGVSEB	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) (auszugsweise)	239
16 TSSV/KSE	Tarif für den Spediteur-Sammelgut-Verkehr (TSSV) wird auch als KSE (Kundensatzentgelte) bezeichnet (vollständig)	243
17 MAUT SSV	Mautgebühren für den Spediteursammelgutverkehr (auszugsweise)	249
18 Mauttarif	Mauttarife Deutschland (auszugsweise)	252
19 Logistik-AGB	Logistik-AGB 2019 (vollständig)	253
20 ALB	Allgemeine Leistungsbedingungen der DB Cargo AG (vollständig)	262
21 CMNI	Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (auszugsweise)	268
22 BinSchLV	Verordnung über die Lade- und Löschzeiten sowie das Liegegeld in der Binnenschifffahrt (auszugsweise)	270
23 MÜ	Montrealer Übereinkommen (auszugsweise)	272
24 ERA	ICC Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA 600) (auszugsweise)	284
25 INCOTERMS	Incoterms® 2020 – EXW-Klausel (vollständig) S. 291 – FOB-Klausel (vollständig) S. 293 – DAP-Klausel (vollständig) S. 297	291
26 Zollkodex	Zollkodex der Union (UZK) (auszugsweise)	302

Inhaltsverzeichnis

		Seite
27 AktG	Aktiengesetz (auszugsweise)	317
28 AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (auszugsweise)	323
29 BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank (auszugsweise)	325
30 BBiG	Berufsbildungsgesetz (auszugsweise)	327
31 BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (auszugsweise)	335
32 BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz von 1972 (auszugsweise)	337
33 DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz (auszugsweise)	343
34 EStTab	Einkommensteuertabelle (auszugsweise)	344
35 EStG	Einkommensteuergesetz (auszugsweise)	346
36 ESZB	Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (auszugsweise)	356
37 GewStG	Gewerbsteuergesetz (auszugsweise)	359
38 GmbHG	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auszugsweise)	360
39 GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) (auszugsweise)	376
40 JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (auszugsweise)	378

Inhaltsverzeichnis

		Seite
41 KSchG	Kündigungsschutzgesetz (auszugsweise)	384
42 KStG	Körperschaftsteuergesetz (auszugsweise)	385
43 LSt-Tab	Lohnsteuertabelle (auszugsweise)	386
44 MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz) (auszugsweise)	389
45 MuSchG	Gesetz zum Schutze von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) (auszugsweise)	390
46 SozVersTab	Sozialversicherungstabellen (auszugsweise)	392
47 StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) (auszugsweise)	394
48 TVG	Tarifvertragsgesetz (auszugsweise)	396
49 UStG	Umsatzsteuergesetz (auszugsweise)	398
50 UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (auszugsweise)	405
51 MiLoG	Mindestlohngesetz Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns	408

Schnellübersicht 1: nach Textstichworten geordnet, Umschlagseite innen, vorne

Schnellübersicht 2: nach Abkürzungen geordnet, Umschlagseite innen, hinten

Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp)

gültig ab 1. Januar 2017

Präambel

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) werden zur Anwendung ab dem 1. Januar 2017 empfohlen vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA), Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ), Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik (BWVL), Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Deutschen Speditions- und Logistikverband (DSLVL) und Handelsverband Deutschland (HDE). Diese Empfehlung ist unverbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Ablieferung

Der Begriff der Ablieferung umfasst auch die Auslieferung bei Lagergeschäften.

1.2 Auftraggeber

Die Rechtsperson, die mit dem Spediteur einen Verkehrsvertrag abschließt.

1.3 Diebstahlgefährdetes Gut

Gut, das einem erhöhten Raub- und Diebstahlrisiko ausgesetzt ist, wie Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheckkarten, Kreditkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Valoren, Dokumente, Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör sowie Chip-Karten.

1.4 Empfänger

Die Rechtsperson, an die das Gut nach dem Verkehrsvertrag oder aufgrund wirksamer Weisung des Auftraggebers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten abzuliefern ist.

1.5 Fahrzeug

Ein zum Transport von einem Gut auf Verkehrswegen eingesetztes Beförderungsmittel.

1.6 Gefährliche Güter

Güter, von denen auch im Rahmen einer normal verlaufenden Beförderung, Lagerung oder sonstigen Tätigkeit eine unmittelbare Gefahr für Personen, Fahrzeuge und Rechtsgüter Dritter ausgehen kann. Gefährliche Güter sind insbesondere die Güter, die in den Anwendungsbereich einschlägiger Gefahrgutgesetze und -verordnungen sowie gefahrstoff-, wasser- oder abfallrechtlicher Vorschriften fallen.

1.7 Lademittel

Mittel zur Zusammenfassung von Packstücken und zur Bildung von Ladeeinheiten, z. B. Paletten, Container, Wechselbrücken, Behälter.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

zuletzt geändert zum 1. Januar 2020

Erstes Buch. Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt. Natürliche Personen

§ 1 Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 2 Eintritt der Volljährigkeit. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein.

§ 13 Verbraucher. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

§ 14 Unternehmer.

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Zweiter Abschnitt. Sachen, Tiere

§ 90 Begriff. Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

§ 90a Tiere. ¹Tiere sind keine Sachen. ²Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. ³Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 91 Vertretbare Sachen. Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.

Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte

I. Geschäftsfähigkeit

§ 104 Geschäftsunfähigkeit. Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

zuletzt geändert zum 04.12.2018

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

(2) Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(3) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 Tonnen nicht überschreiten darf.

(4) Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr im Sinne von Absatz 2 und 3 darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr.

§ 2 Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Convention relative au Contrat de transport international de Marchandises par Route

Präambel

Die Vertragsparteien haben in der Erkenntnis, dass es sich empfiehlt, die Bedingungen für den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr, insbesondere hinsichtlich der in diesem Verkehr verwendeten Urkunden und der Haftung des Frachtführers, einheitlich zu regeln, folgendes vereinbart:

Kapitel I

Geltungsbereich

Artikel 1 Geltungsbereich; völkerrechtliche Verbindlichkeit

1. Dieses Übereinkommen gilt für jeden Vertrag über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Fahrzeugen, wenn der Ort der Übernahme des Gutes und der für die Ablieferung vorgesehene Ort, wie sie im Verträge angegeben sind, in zwei verschiedenen Staaten liegen, von denen mindestens einer ein Vertragsstaat ist. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit der Parteien.
2. Im Sinne dieses Übereinkommens bedeuten „Fahrzeuge» Kraftfahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger, wie sie in Artikel 4 des Abkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 umschrieben sind.
3. Dieses Übereinkommen gilt auch dann, wenn in seinen Geltungsbereich fallende Beförderungen von Staaten oder von staatlichen Einrichtungen oder Organisationen durchgeführt werden.
4. Dieses Übereinkommen gilt nicht
 - a) für Beförderungen, die nach den Bestimmungen internationaler Postübereinkommen durchgeführt werden;
 - b) für die Beförderung von Leichen;
 - c) für die Beförderung von Umzugsgut.
5. Die Vertragsparteien werden untereinander keine zwei- oder mehrseitigen Sondervereinbarungen schließen, die Abweichungen von den Bestimmungen dieses Übereinkommens enthalten; ausgenommen sind Sondervereinbarungen unter Vertragspartnern, nach denen dieses Übereinkommen nicht für ihren kleinen Grenzverkehr gilt, oder durch die für Beförderungen, die ausschließlich auf ihrem Staatsgebiet durchgeführt werden, die Verwendung eines das Gut vertretenden Frachtbriefes zugelassen wird.

Fahrpersonalverordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (FPersV)

zuletzt geändert am 8. August 2017

Abschnitt 1

Lenk- und Ruhezeiten im nationalen Bereich

§ 1 Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr.

(1) Fahrer

1. von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt, sowie
2. von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen, nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern, und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt sind,

haben Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten ... einzuhalten.

(6) Der Fahrer eines in Absatz 1 Nr. 1 genannten Fahrzeugs hat, sofern dieses Fahrzeug nicht nach Absatz 2 ausgenommen ist, folgende Zeiten aufzuzeichnen:

1. Lenkzeiten,
2. alle sonstigen Arbeitszeiten einschließlich der Bereitschaftszeiten,
3. Fahrtunterbrechungen und
4. tägliche und wöchentliche Ruhezeiten.

Die Aufzeichnungen sind für jeden Tag getrennt zu fertigen und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Datum,
3. amtliche Kennzeichen der benutzten Fahrzeuge,
4. Ort des Fahrtbeginns,
5. Ort des Fahrtendes und
6. Kilometerstände der benutzten Fahrzeuge bei Fahrtbeginn und Fahrtende.

Der Fahrer hat alle Eintragungen jeweils unverzüglich zu Beginn und am Ende der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten vorzunehmen. Die Aufzeichnungen des laufenden Tages und der vorausgegangenen 28 Kalendertage sind vom Fahrer mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Logistik-AGB 2019* vom 1. Juli 2019

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Logistik-AGB gelten für alle logistischen (Zusatz-) Leistungen, die nicht
 - von einem Verkehrsvertrag nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) oder
 - von einem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag erfasst werden,jedoch vom Auftragnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem solchen Vertrag erbracht werden; dies gilt insbesondere für Leistungen innerhalb einer Lieferkette.

Die logistischen Leistungen können Tätigkeiten für den Auftraggeber oder von ihm benannte Dritte sein, wie z. B. die Auftragsannahme (Call-Center), Warenbehandlung, Warenprüfung, Warenaufbereitung, länder- und kundenspezifische Warenanpassung, Montage, Reparatur, Qualitätskontrolle, Preisauszeichnung, Regalservice, Installation oder die Inbetriebnahme von Waren und Gütern oder Tätigkeiten in Bezug auf die Planung, Realisierung, Steuerung oder Kontrolle des Bestell-, Prozess-, Vertriebs-, Verwertungs- und Informationsmanagements.
- 1.2 Auftraggeber ist die Vertragspartei, die ihren Vertragspartner mit der Durchführung logistischer Leistungen beauftragt.
- 1.3 Auftragnehmer ist die Vertragspartei, die mit der Durchführung logistischer Leistungen beauftragt wird.
- 1.4 Sind neben den Logistik-AGB die ADSp vereinbart, gehen die ADSp diesen Logistik-AGB vor, soweit sich einzelne Klauseln widersprechen.
- 1.5 Eine Bezugnahme auf die ADSp in diesen Logistik-AGB beinhaltet immer eine Bezugnahme auf die bei Vertragsabschluss geltende aktuelle Fassung der ADSp, es sei denn die Vertragsparteien haben eine andere Fassung vereinbart.
- 1.6 Diese Logistik-AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern i.S. von § 13 BGB.
- 1.7 Diese Logistik-AGB gelten nicht für Geschäfte, die ausschließlich zum Gegenstand haben:
 - 1.7.1 Lagerung und Digitalisierung von Akten; Akten sind alle Arten von verkörpernten und digitalisierten Geschäftspapieren, Dokumenten, Datenträgern sowie von gleichartigen der Sammlung von Informationen dienenden Sachen,
 - 1.7.2 Schwer- und Großraumtransporte, deren Durchführung eine verkehrsrechtliche Transporterlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung erfordert, Kranleistungen und damit zusammenhängende Montearbeiten.

2. Elektronischer Datenaustausch

- 2.1 Wenn dies zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart ist, werden die Parteien per EDI (Electronic Data Interchange) / DFÜ (Datenfernübertragung) Sendungsdaten einschließlich der Rechnungsstellung übermitteln bzw. empfangen. Die

*Die Logistik-AGB 2019 werden vom Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), vom Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) und vom Bundesverband Spedition und Logistik (DSLVL) empfohlen zur unverbindlichen Verwendung im Geschäftsverkehr. Es bleibt den Vertragspartnern unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Einkommensteuer-Tabelle 2020¹⁾ – (ESt-Tab)**Einkommensteuer-Grundtabelle 2020**

Grundtabelle²⁾			
Zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro	Durchschnittlicher Steuersatz in %	Grenzsteuersatz³⁾ in %
9.408	0	0 %	0 %
9.500	12	0,49 %	12 %
10.000	86	1 %	15 %
11.000	247	2 %	17 %
12.000	428	4 %	19 %
13.000	628	5 %	21 %
14.000	848	6 %	23 %
15.000	1085	7 %	24 %
16.000	1329	8 %	25 %
17.000	1577	9 %	25 %
18.000	1829	10 %	25 %
19.000	2086	11 %	26 %
20.000	2346	12 %	26 %
30.000	5187	17 %	30 %
40.000	8452	21 %	35 %
50.000	12141	24 %	39 %
60.000	16236	27 %	42 %
70.000	20436	29 %	42 %
80.000	24636	31 %	42 %
90.000	28836	32 %	42 %
100.000	33036	33 %	42 %
110.000	37236	34 %	42 %
120.000	41436	35 %	42 %
130.000	45636	35 %	42 %
140.000	49836	36 %	42 %
150.000	54036	36 %	42 %
200.000	75036	38 %	42 %
250.000	96036	38 %	42 %
300.000	117921	39 %	45 %
350.000	140421	40 %	45 %
400.000	162921	41 %	45 %
450.000	185421	41 %	45 %
500.000	207921	42 %	45 %
550.000	230421	42 %	45 %
600.000	252921	42 %	45 %
650.000	275421	42 %	45 %
700.000	297921	43 %	45 %
1.000.000	432921	43 %	45 %

1) Auf die Einkommensteuer wird noch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer erhoben.

2) Grundfreibetrag bei Einzelveranlagung 9.408,00 €.

3) Der **Grenzsteuersatz** ist der Steuersatz, welcher für die Steuerberechnung des letzten hinzuverdienenden Euro verwendet wird.